

FMA-Mitteilung 2021/01– Anforderungen an externe Bewerter

Mitteilung betreffend die Auslegung von Art. 44 AIFMG über die Anforderungen an externe Bewerter.

Referenz:	FMA-M 2021/01
Adressaten:	AIFM nach AIFMG
Publikation:	Website
Erlass:	26.10.2021
Inkraftsetzung:	1.11.2021
Letzte Änderung:	/
Rechtliche Grundlagen:	Art. 44 Abs. 2 AIFMG

1. Einleitung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände eines AIF hat nach Art. 43 Abs. 5 AIFMG entweder durch den AIFM selbst oder durch einen externen Bewerter nach Art. 44 AIFMG zu erfolgen. Delegiert der AIFM die Bewertung an einen externen Bewerter, berührt dies nicht seine originäre Verantwortung zur ordnungsgemässen Bewertung der Vermögensgegenstände. Der AIFM ist im Rahmen der Delegation für die sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung des externen Bewerbers verantwortlich. Externe Bewerter haben die Anforderungen des Art. 44 Abs. 2 AIFMG kumulativ zu erfüllen. Zur Erleichterung des Auswahlprozesses legt die FMA mit der vorliegenden Mitteilung die Anforderungen nach Art. 44 Abs. 2 AIFMG aus.

2. Anforderungen

Neben den Anforderungen an eine Delegation (vgl. FMA-Mitteilung 2020/1 zu den Pflichten im Rahmen von Aufgabenübertragungen) sind folgende Besonderheiten zu beachten:

a) Qualifikation (Art. 44 Abs. 2 Bst. a AIFMG)

Ein externer Bewerter muss qualifiziert, zur Bewertung befähigt und mit Sorgfalt ausgesucht sein.

Die für die Bewertung Hauptverantwortliche natürliche Person, welche alle nachstehenden Kriterien erfüllt, gilt als qualifiziert und zur Bewertung grundsätzlich befähigt:

- Berufserfahrung im Bereich der spezifischen Bewertung: mind. 3 Jahre
- Ausbildungen/Fortbildungen im Hinblick auf die fachliche Befähigung für die Bewertung von Anlagen
- Erfahrung mit der Bewertung der entsprechenden zugelassenen Anlageklassen (gemäss Anlagepolitik)
- Abschluss als CFA¹, CVA² oder andere fachspezifische Qualifikation

b) Registrierungs-, Bewilligungs- oder Zulassungspflicht (Art. 44 Abs. 2 Bst. b AIFMG)

Ein externer Bewerter muss einer gesetzlich anerkannten, einer obligatorischen berufsständischen oder einer gesetzlichen Registrierungs-, Bewilligungs- oder Zulassungspflicht unterliegen.

Als Externer Bewerter kann nur eine der nachfolgenden Berufsgruppen agieren:

- Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
- Treuhänder und Treuhandgesellschaften
- Administratoren nach AIFMG
- Banken
- Wertpapierfirmen
- Vermögensverwalter
- AIFM
- Verwahrstelle des AIF (unter Berücksichtigung des Art. 44 Abs. 4 AIFMG)
- OGAW-Verwaltungsgesellschaften, sofern der AIF ausschliesslich in nach dem UCITSG zulässige Vermögensgegenstände investieren darf
- Bewerter, welche berufsständischen Regeln unterliegen (z.B. EACVA³, IVSC⁴)

¹ Chartered Financial Analyst (CFA)

² Certified Valuation Analyst (CVA)

³ European Association of Certified Valuators and Analysts (EACVA)

⁴ International Valuation Standards Council (IVSC)

- Bewerter, welche beeidete oder gerichtlich zertifizierte Sachverständige sind (z.B. Immobilienbewerter)

c) Wirksame Durchführung der Bewertung (Art. 44 Abs. 3 Bst. c AIFMG)

Ein externer Bewerter muss gewährleisten, dass er die Bewertung wirksam durchführen kann.

Die nachstehenden Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt werden, damit grundsätzlich von einer wirksamen Durchführung der Bewertung ausgegangen werden kann:

- Verwendung anerkannter Bewertungsstandards (IPEV⁵, IVS⁶, RICS⁷, etc.)
- Ausreichend Ressourcen und Qualitätssicherungssystem
- Vertragliche Grundlage der zu erbringenden Bewertungen
- Zugang zu allen relevanten Informationen für den AIFM und die FMA, inkl. Berechtigung für Vor-Ort-Besichtigung
- Massnahmen zur Verhinderung der Einflussnahme durch Dritte

d) Aufgabenübertragung (Art. 44 Abs. 3 Bst. d AIFMG)

Ein externer Bewerter muss den Anforderungen an die Aufgabenübertragung nach Art. 46 genügen.

- Angemessene Delegationsüberwachung
- Delegationsvertrag
- transparente Vergütung

e) Unabhängigkeit vom AIF und AIFM (Art. 44 Abs. 3 Bst. e AIFMG)

Ein externer Bewerter muss von dem AIF, dem AIFM und anderen Personen mit engen Verbindungen zum AIF oder zum AIFM unabhängig sein.

Die Unabhängigkeitsanforderungen können nicht abschliessend vorgegeben werden, jedoch sind die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Abhängigkeiten jedenfalls ausgeschlossen:

- Gruppengesellschaften (Mutter-/Tochter- resp. Schwestergesellschaft) des AIFM
- Wirtschaftsprüfer (einschliesslich Netzwerk-Gesellschaften) des AIFM, des AIF oder eines Zielinvestments des zu bewertenden AIF
- Vorliegen von wirtschaftlichen Abhängigkeiten
- Vermögensverwalter des AIF

3. Datenschutz

Die FMA verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich nach den allgemeinen Datenverarbeitungsgrundsätzen der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) sowie nach dem geltenden Datenschutzrecht.

⁵ International Private Equity and Venture Capital Valuation Guidelines (IPEV)

⁶ International Valuation Standards (IVS)

⁷ Royal Institution of Chartered Surveyors (RICS)

Sämtliche Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschliesslich der Angaben zum Verarbeitungszweck, zum Datenverantwortlichen sowie zu den Betroffenenrechten sind in der FMA-Information zum Datenschutz enthalten: <https://www.fma-li.li/de/fma/datenschutz/fma-information-zum-datenschutz.html>

4. Inkraftsetzung

Diese Mitteilung wurde von der Geschäftsleitung der FMA am 26.10.2021 genehmigt und tritt am 1.11.2021 in Kraft.

Für Rückfragen steht die FMA zur Verfügung.

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li